



Der Bürgermeister
der Silberstadt Schwaz, Tirol

Zahl: 640-4/A/0639/2019

Schwaz, den 28. Jänner 2019

Betreff: Wopfnerstraße – Sperrung des Bussteiges C – Aufstellung einer Arbeitsbühne

Verantwortlicher Herr Reinhart Mairhofer – 0664/6198307
Bauführer:

VERORDNUNG

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Aufstellung einer Arbeitsbühne für Arbeiten am Objekt Wopfnerstraße 8 – Volksbank durch die Firma Felbermayr Transport & Hebetchnik GmbH & Co KG, Bert Köllenspergerstr. 3a, 6065 Thaur, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer von zwei Tagen, gerechnet ab 12.02.2019, jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

Der Bussteig C des Busterminals wird für die Durchführung von Montagearbeiten bei den Leuchtreklamen der Volksbank am Objekt Wopfnerstraße 8 für einen Zeitraum von zwei Tagen gesperrt. Die Sperrung erstreckt sich jeweils von 08:00 bis 17:00 Uhr. Das Anfahren des Bussteiges ist durch die Aufstellung eines Scherengitters zu verhindern.

Die Fußgänger sind derartig um das Montagefahrzeug umzuleiten, sodass kein Fußgängerverkehr unter hängenden Lasten passiert.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Felbermayr Transport & Hebetchnik GmbH & Co KG, Bert Köllenspergerstr. 3a, 6065 Thaur
Fa. Ledermair Verkehrsservice GmbH, Wopfnerstraße 7, 6130 Schwaz
Polizeiinspektion Schwaz
Stadtpolizei Schwaz
Bezirkshauptmannschaft Schwaz